

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

A-1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Tel.: +43(0)1.71100.5831, Fax: +43(0)1.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at

Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm**Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich****Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kraftfahrzeugelektriker****Verordnung BGBl. Nr. 75/1972 und BGBl. Nr. 277/1980****LEHRZEIT**

3 Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe, Messgeräte, Prüfeinrichtungen und Testgeräte		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3	Messen	Messen	Messen
4	Anreißen	-	-
5	Feilen	-	-
6	Sägen	-	-
7	Bohren und Senken	Bohren	-
8	-	Kleben	-
9	Gewindeschneiden von Hand	-	-
10	Richten und Biegen	-	-
11	Weichlöten	Hartlöten	-
12	-	Einfaches Schweißen	
13	-	Längs- und Plandrehen	
14	Warten von Batterien, Zünd- und Lichtanlagen einschließlich der Scheinwerfereinstellung		
15	-	Aus- und Einbauen von elektr. Maschinen und Aggregaten	Aus- und Einbauen von elektr. Maschinen und Aggregaten, Instandsetzen und Prüfen der Funktion
16	-	Aus- und Einbauen und Fehlerbeurteilen von elektrischen Geräten und elektronischen Bauelementen	
17	-	Instandsetzen und Überprüfen von Lichtmaschinen, Starter und Zündanlage nach Angabe und nach Schaltbildern	
18	-	Aus- und Einbauen und Warten von Einspritzanlagen	
19	-	-	Messen der Abgaszusammensetzung
20	-	Einstellen von Gemischaufbereitungsanlagen	
21	-	Aus- und Einbauen, Prüfen der Funktion, Austauschen und Einstellen von Scheinwerfern, Zusatzleuchten, Richtungs- und Warnblinkanlagen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22	-	Aus- und Einbauen von Autoradios, Lautsprechern, Antennen und Funkgeräten einschließlich Entstören von elektrischen Anlagen	
23	-	Lesen von Schaltbildern und Leitungsskizzen	
24	Lesen von Werkzeichnungen und Funktionsschemen		-
25	Skizzieren	Skizzieren	-
26	-	Kenntnis des Überprüfens und Instandsetzen von Einspritzanlagen	
27	-	Grundkenntnisse der Elektronik	
28	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
29	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
30	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
6 - 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1	weiterer Lehrling
51 - 102	fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling
ab 103	fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 15.5.2001 (GS)